



universität
wien

Exposé des Dissertationsvorhabens

Vorläufiger Titel:

Datentreuhand

**Datenvermittlungsdienste aus zivil- und
datenschutzrechtlicher Sicht**

Vorgelegt von:

Mag. iur. Katharina Pötz, LL.M.

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

Angestrebter akademischer Grad:

Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)

Wien, November 2022

Studienkennzahl laut Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt:

Zivilrecht

I. Einführung in das Dissertationsvorhaben und Problemaufriss

Alltäglich sehen sich Nutzer in einer vernetzten Welt mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten konfrontiert, unabhängig davon, ob eine Website oder App genutzt wird. Zur Datenverarbeitung müssen sie ihre Einwilligung etwa durch das Setzen eines Häkchens oder durch das Anklicken eines Buttons bei einem Cookie-Banner erteilen. Die Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung gestalten sich aber meist als lang und komplex, eine Auseinandersetzung würde eingehende juristische und technische Kenntnisse voraussetzen. Aufgrund der Komplexität, des geraumen Aufwands und Zeitbedarfs bei einer Auseinandersetzung sowohl mit dem Verarbeitungszweck als auch den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, die sich in Netzwerken weltweit befinden können, stimmen selbst technik-affine Nutzer oftmals beinahe blind der Datenschutzerklärung zu.

Entgegen dem Zweck einer informierten Einwilligung führt die ständig wiederkehrende Konfrontation mit Einwilligungsbannern bei Nutzern durch Abstumpfung, Resignation und Überforderung¹ angesichts des *information overload* zu einer unreflektierten Einwilligung.² Eine informierte datenschutzrechtliche Einwilligung ist daher faktisch kaum möglich. Durch die technische und rechtliche Unkenntnis und durch die Überflutung mit Informationen sind Nutzer im digitalen Raum äußerst vulnerabel,³ womit auch deren Unsicherheit und das Misstrauen gegenüber der Daten verwertenden Wirtschaft steigt. Verbraucher wollen innovative Dienste und technologischen Fortschritt zwar nutzen, aber durch die Preisgabe von Daten ihre Privatsphäre nicht einschränken. Datenschutz wird von Nutzern als wesentlich beschrieben, bei tatsächlichen Entscheidungen lassen sie aber Aspekte des Datenschutzes überwiegend außen vor,⁴ zumal ohne eine Einwilligung in die Datenverarbeitung die Nutzung

¹ Siehe ausführlich zu den datenschutzrechtlichen Risiken vernetzter Datenerhebung und -verarbeitung Hacker, Datenprivatrecht 56ff, 255 ff.

² Zur Überforderung von Verbrauchern aufgrund eines *information overload* siehe ausführlich Gsell, Informationspflichten im europäischen Verbraucherrecht, ZfPW 2022, 130 mwN; im Speziellen zur Informationsüberlastung bei der Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts siehe Specht-Riemenschneider/Kerber, Designing Data Trustees - A Purpose-Based Approach (2022).

³ Siehe dazu Helberger/Lynskey/Micklitz/Rott/Sax/Strycharz, EU Consumer Protection 2.0: Structural Assymetries in Digital Consumer Markets (2021) 14 ff; vgl auch Helberger/Micklitz/Rott, EU Consumer Protection 2.0. The Regulatory Gap: Consumer Protection in the Digital Economy (2021) 29.

⁴ Siehe weiterführend zum *privacy paradox* beispielhaft Wendehorst, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – materiellrechtliche Aspekte, 21. ÖJT Band II/1 (2022) 31; Martini, Wie werden und wollen

der Dienste eingeschränkt oder gänzlich unmöglich ist. Daher willigen Nutzer gegenüber großen Onlineplattformen trotzdem in die Datenverarbeitung ein, weil keine realistische Alternative besteht und sie Onlinedienste weiterhin nutzen möchten (zB Social-Media-Plattformen).⁵ In Zusammenschau mit der auftretenden Informationsasymmetrie im digitalen Bereich, die es Nutzern nicht ermöglicht datenschutzfreundliche von datenschutzrechtlich intransparenten Unternehmen zu unterscheiden, treten wettbewerbsrechtliche Probleme und Marktversagen auf.⁶

Marktbeherrschende Unternehmen verfügen aufgrund ihrer Monopolstellung über große Datenmengen. Doch auch andere Unternehmen haben ein großes Interesse an diesen Daten, weil sie die digitale Entwicklung stetig voranzutreiben suchen. Insbesondere aufgrund der speziellen Skalierungseffekte von Daten sind die Daten verwertenden Unternehmen stets an der Vergrößerung der Datenbestände interessiert.⁷ Daten sind daher ein wichtiges Wirtschaftsgut. Um diese zu erlangen, sind für Unternehmen Kundenvertrauen sowie auch eine nachvollziehbar dokumentierte und informierte Einwilligungserklärung unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von großer Bedeutung. Das Risiko einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des damit verbundenen Verlusts des Verbrauchervertrauens veranlasst Unternehmen jedoch zur Zurückhaltung hinsichtlich eines freiwilligen Datenaustausches,⁸ wodurch wiederum der technische Fortschritt behindert wird.

wir morgen leben? – Ein Blick in die Glaskugel der digitalen Zukunft, in *Hill/Martini/Wagner* (Hrsg), *Die digitale Lebenswelt gestalten* (2015) 9 (29 ff); *Dienlin*, Das Privacy Paradox aus psychologischer Perspektive, in *Specht-Riemenschneider/N. Werry/S. Werry* (Hrsg), *Datenrecht in der Digitalisierung* (2019) 305 (314 ff).

⁵ *Specht-Riemenschneider/Kerber*, *Designing Data Trustees* 29.

⁶ *Kerber*, *Competition Law in Context: The Example of its Interplay with Data Protection Law from an Economic Perspective*, *WuW* 2021, 400 (400).

⁷ *OECD*, *Data-Driven Innovation – Big Data for Growth and Well-Being* (2015).

⁸ *Röhl/Bolwin/Hüttl*, *Datenwirtschaft in Deutschland – Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft im Auftrag des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V.* (2021) 40.

Um das Schutzniveau von Nutzern zu erhöhen und dennoch das Teilen von Daten zu ermöglichen, soll eine Vertrauensbasis durch einen Intermediär⁹ geschaffen werden.¹⁰ Die Informationsüberlastung von Verbrauchern könnte durch eine Informationsaufbereitung und -vermittlung gemindert¹¹ und durch die Mitwirkung eines Datenvermittlungsdienstes eine bewusste Entscheidung gestärkt sowie das datenschutzrechtliche Durchsetzungsdefizit verringert werden.¹² Dies könnte potentiell auch zur Stärkung des Wettbewerbs beitragen.¹³

Das Konstrukt von Datenvermittlungsdiensten als eine Schnittstelle zwischen klassischem Zivil- und Datenschutzrecht ist ein neues Forschungsfeld. Dieses wurde in der Vergangenheit bereits vielfach in unterschiedlichen Ausprägungen diskutiert¹⁴ und wird

⁹ Die Entwicklung des Konzepts von „*data trusteeship*“ wurde von *Wendehorst* im Rahmen verschiedener Expertenanhörungen und Konferenzen im Jahr 2017 vorgeschlagen, das ua von der Datenethikkommission aufgegriffen wurde und mittlerweile unter Begriffen wie „Datentreuhand“ ua weltweit diskutiert wird; siehe beispielsweise High Level Hearing on „*Building a European Data Economy*“ der Europäischen Kommission (28.3.2017) <https://wayback.archive-it.org/12090/20191129104637/https://ec.europa.eu/epsc/events/hearing-building-european-data-economy_en> (abgerufen am 21.11.2022); Vortrag „*Towards a Data Trusteeship Regulation?*“ bei der Tagung „*Emerging Legal Issues in an Increasingly Digital Society*“ (European Law Institute, 31.3.2017); Vortrag „*How to Reconcile Data Protection and the Data Economy*“, Münster Colloquia on EU Law and the Digital Economy (4.5.2017). Siehe weiters *Wendehorst*, Of Elephants in the Room and Paper Tigers: How to Reconcile Data Protection and the Data Economy, in *Lohsse/Schulze/Staudenmayer* (Hrsg), *Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools* (2017) 327 (344 ff).

¹⁰ Das Projekt Gaia-X zeigte, dass die Bereitschaft zum Datenteilen durch den Einsatz von Datentreuhändern positiv beeinflusst wird; zu näheren Information zum Projekt siehe Gaia-X, <<https://www.data-infrastructure.eu/GAIA-X/Navigation/EN/Home/home.html>> (abgerufen am 21.11.2022).

¹¹ Die Idee für die Nutzung von Automatisierung, um die Informationsüberlastung von Verbrauchern hinsichtlich Datenschutzinformationen zu überwinden, geht auf die Einführung von „*recommender systems*“ beim World Economic Forum zurück. Siehe weiterführend dazu *World Economic Forum*, *Rethinking Personal Data: Trust and Context in User-Centred Data Ecosystems* (2014) <https://www3.weforum.org/docs/WEF_RethinkingPersonalData_TrustandContext_Report_2014.pdf> (abgerufen am 21.11.2022).

¹² *Botta*, Delegierte Selbstbestimmung? MMR 2021, 946 (950).

¹³ *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 29.

¹⁴ Siehe zu den Forschungsprojekten beispielhaft *Stiftung Datenschutz*, *Neue Wege bei der Einwilligung im Datenschutz – technische, rechtliche und ökonomische Herausforderungen* (2017); *Datenethikkommission*, *Gutachten der Datenethikkommission* (2019); *Blankertz/von Braunmühl/Kuzev/Richter/Richter/Schallbruch*, *Datentreuhandmodelle* (2020); *Funke*, *Die Vereinbarkeit von Data Trusts mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)* (2020); *Kettner/Thorun/Spindler*, *Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement* (2020); *Vzbv*, *Neue Datenintermediäre – Anforderungen des vzbv an „Personal Information Management Systems“ (PIMS) und Datentreuhänder* (2020); *Blankertz/Specht*, *Wie eine Regulierung für Datentreuhänder aussehen sollte* (2021); *Lawrence/Oh*, *Enabling data sharing for social benefit through data trusts* (2021); *Stiernerling/Weiß/Wendehorst*, *Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG* (2021); *Cohen/Wendehorst*, *ALI-ELI Principles for a Data Economy - Data Transactions and Data Rights* (2021) Principle 13f. Die umfangreichsten Auseinandersetzungen stammen daneben ua von *Blankertz*, *Vertrauliche Datentreuhand*, DuD 2021, 789; *Botta*, MMR 2021, 946; *Funke*, *Data Trusts, Das Daten-Governance-Gesetz und die DSGVO – ein Triumvirat für den Datenmarkt*, DSRITB 2021, 365; *Kühling*, *Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder*, ZfDR 2021, 1; *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, *Die Datentreuhand*, MMR-Beil. 2021, 25;

zunehmend als eine wesentliche Lösungsoption der skizzierten Problematik betrachtet. Die Entwicklung dieser Technologien bzw Dienste steht zwar noch in ihren Anfängen, erste Einsätze zeigen jedoch erhebliche Unsicherheiten in ihrer Ausführbarkeit und rechtlichen Bewertung.

1. Definition

Bereits die Abgrenzung des zugrundeliegenden Forschungsschwerpunktes bereitet Schwierigkeiten, als eine begriffliche Einordnung und Kategorisierung nur eingeschränkt möglich ist. In der Vergangenheit haben sich bereits verschiedene Modelle beobachten lassen, die unter den Begriffen „Datenintermediär,¹⁵ Datentreuhand und Datenvermittlungsdienst“ diskutiert wurden. Potenziell können diese eine erhebliche Funktionsbreite aufweisen. Neben den Diensten zum Einwilligungsmanagement können diese von einer externen Datenspeicherung (zB vernetzte Kfzs oder medizinische Forschung) bis hin zu Datenverwertungsgesellschaften reichen. Die Modelle weisen zwar eine Gemeinsamkeit in ihrer Intermediärsfunktion auf, deren nähere Betrachtung zeigt jedoch erhebliche Unterschiede in ihrer Ausgestaltung. Eine einheitliche Definition der Datentreuhand konnte sich daher bislang nicht etablieren.¹⁶

Um den unterschiedlichen Ausgestaltungen und den damit einhergehenden Gefahren gerecht zu werden sowie das Potential der Dienste auszuschöpfen zu können, wurde in der Literatur ein sachverhaltsabhängiger Rechtsrahmen gefordert. *Wendehorst et al*¹⁷ unterscheiden dafür zwischen Datentreuhandmodellen, deren Zweck eine Management-Funktion darstellt (zB *Personal Information Management Systems* (PIMS) oder Verwertungsgesellschaften), eine freiwillige Selbstbeschränkung (*Data Escrow*, zB Zugriffsbeschränkungen oder

Wendehorst/Schwamberger/Grinzinger, Datentreuhand – wie hilfreich sind sachenrechtliche Konzepte? in *Pertot/Schmidt-Kessel/Padovini* (Hrsg), Rechte an Daten (2020) 103;

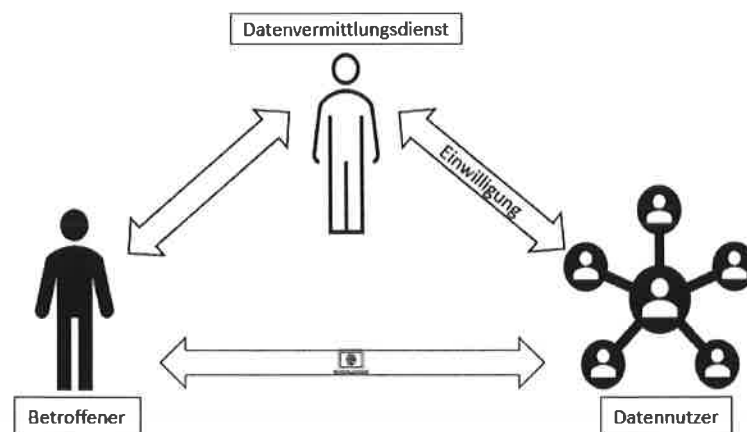
¹⁵ Der Begriff „Datenintermediär“ wird dabei als Überbegriff von Datentreuhand gesehen, siehe dazu *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 8.

¹⁶ *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (27) hat basierend auf den gemeinsamen Eigenschaften von Datenvermittlungsdiensten folgenden Definitionsvorschlag unterbreitet: „Eine Datentreuhand ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die den Zugang zu von Datentreugebern bereitgestellten oder bereitgehaltenen Daten nach vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgegebenen Daten-Governance-Regelungen im Fremdinteresse mittel.“

¹⁷ *Wendehorst/Schwamberger/Grinzinger* in *Pertot/Schmidt-Kessel/Padovini* 103 (104 ff).

Pseudonymisierungen) oder das Lösen eines „echten“ Datenzugangsproblems (*Data Trustee*; kollektiv verhandelte PIMS, Datenzugang der europäischen Datenwirtschaft unter Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus) ist. Die beschriebenen Zwecke können sich aber auch überschneiden, weshalb eine Regulierung basierend auf dem Zweck erschwert wird. *Specht-Riemenschneider et al*¹⁸ differenzieren Datentreuhandmodelle daher anhand ihres Risikos, das je nach zentraler Datenspeicherung bei dem Datenvermittlungsdienst und dezentraler Datenspeicherung bei dem Betroffenen oder Datenverarbeiter sowie obligatorischem und freiwilligem Einsatzes des Dienstes variiert.¹⁹

Inwieweit eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Modelle bereits Eingang in den Regulierungsrahmen gefunden hat oder ein diesbezüglicher Verbesserungsbedarf besteht, soll einer näheren Untersuchung in der Dissertation unterzogen werden. Der Untersuchung sollen dabei insbesondere solche Modelle zugrunde liegen, bei denen Intermediäre zwischen Hauptakteuren des Datenschutzrechts – dem Datenverarbeiter einerseits und der betroffenen Person andererseits – genutzt werden.



¹⁸ *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (27); *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 13 ff.

¹⁹ Siehe zur Vertraulichkeit-bewahrende Technologien und zentraler und dezentraler Datenspeicherung auch *Blankertz*, DuD 2021, 789 (791).

Mit dem kürzlich veröffentlichten Data Governance Act (DGA)²⁰ wurden für ua diese Modelle²¹ der Begriff „Datenvermittlungsdienste“ eingeführt. In den folgenden Ausführungen wird daher der Begriff „Datenvermittlungsdienst“ verwendet.

2. Regulierungsrahmen

Datenvermittlungsdienste tangieren in ihrer Funktion unterschiedliche Regelungswerke, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Gerade im Hinblick auf den kürzlich veröffentlichten DGA und die zukünftigen Rechtsakte auf europäischer Ebene – E-Privacy-VO²² und Data Act (DA)²³ – erscheint eine dogmatische Einordnung dieses Konstrukts und eine Untersuchung des aktuellen Rechtsrahmens sowie eines etwaigen Regulierungsbedarf als höchst notwendig. Im Folgenden sollen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Datenvermittlungsdienste in Kürze skizziert werden.

a) E-Privacy-RL, E-Privacy-VO-Entwurf und TTDSG

Auf die durch Datenvermittlungsdienste durchgeführte Einwilligung in die Verwendung von Cookies und *third party tracking* (Cookie-Banner) wären primär die Bestimmungen der E-Privacy-RL anzuwenden. Gem Art 5 Abs 3 E-Privacy-RL bestimmen sich die Voraussetzung der Einwilligung in die Speicherung von Informationen bzw den Zugriff auf Informationen auf Endgeräten jedoch nach den Vorgaben der DSGVO. Art 5 Abs 3 der E-Privacy-RL wurde in Österreich durch § 165 Abs 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und in

²⁰ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Act, DGA), ABIL 2022/152, 1.

²¹ Art 10 lit b DGA „*Vermittlungsdienste zwischen betroffenen Personen, die ihre personenbezogenen Daten zugänglich machen wollen, oder natürlichen Personen, die nicht personenbezogene Daten zugänglich machen wollen, und potenziellen Datennutzern, einschließlich Bereitstellung der technischen oder sonstigen Mittel als Voraussetzung dieser Dienste, sowie insbesondere Ermöglichung der Ausübung der in der Verordnung (EU) 2016/679 verankerten Rechte betroffener Personen*“; siehe zur Anwendbarkeit des DGA Richter, *Europäisches Datenprivatrecht: Lehren aus dem Kommissionsvorschlag für eine „Verordnung über europäische Daten-Governance“*, ZEuP 2021, 634 (650).

²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, E-Privacy-VO) KOM(2017) 10 endg.

²³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act, DA) KOM(2022) 68 endg.

Deutschland durch § 25 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umgesetzt. Das TTDSG enthält daneben noch Bestimmungen für Dienste zur Verwaltung von erteilten Einwilligungen nach § 26 TTDSG, die die Reduzierung von Cookie-Bannern bezwecken. Dadurch soll der datenschutzrechtlichen Informationsüberlastung entgegengewirkt werden. Für diese Dienste besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen von einer unabhängigen Stelle anerkannt zu werden,²⁴ wodurch das Vertrauen von Nutzern in Datenvermittlungsdienste gestärkt werden soll.²⁵ Inwieweit dadurch in Deutschland bereits eine datenschutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Problemlösung erzielt werden kann oder ob es *de lege ferenda* eine Änderung des Rechtsrahmens zur Erreichung des vollen Potentials von Datenvermittlungsdiensten bedarf, soll näher betrachtet werden.

Die E-Privacy-RL soll durch die neue E-Privacy-VO, die sich seit langem im Entwurfsstadium befindet, abgelöst werden.²⁶ Die Voraussetzungen der Einwilligung für die Verwendung von Geräte-Identifiern sollen sich zwar weiterhin nach der DSGVO bestimmen, mit der Verordnung sollen aber auch Bestimmungen zur Einwilligung und Einwilligungsverwaltung, insbesondere durch Browsereinstellungen, vorgesehen werden, jedoch nicht für separate Datenvermittlungsdienste.²⁷ Durch die Voreinstellungen im Browser soll es nicht mehr notwendig sein, dass Nutzer bei jeder einzelnen Website ihre Einwilligung in einen Cookie-Banner oder andere Geräte-Identifizier erteilen müssen.²⁸ Unklar bleibt dabei, wie das Identitätsmanagement bzw die Identifizierung von unterschiedlichen Nutzern eines Endgerätes erfolgen soll, da andernfalls eine rechtskonforme Einwilligung nicht gewährleistet werden kann.²⁹

²⁴ § 26 Abs 1 TTDSG.

²⁵ *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 43.

²⁶ E-Privacy-VO, KOM(2017) 10 endg.

²⁷ *Stiernerling/Weiß/Wendehorst*, Forschungsgutachten § 26 TTDSG 18f.

²⁸ Siehe zur Frage der Ausrichtung der Voreinstellung (*tracking* oder *privacy by default*) *Hacker*, Datenprivatrecht 251.

²⁹ Siehe dazu *Stiernerling/Weiß/Wendehorst*, Forschungsgutachten § 26 TTDSG 57ff.

b) Data-Governance-Act

Der DGA wurde am 3.6.2022 veröffentlicht³⁰ und verfolgt das Ziel einer besseren Kontrolle über Daten und ihrer Nutzung. Im dritten Kapitel der VO sind Bestimmungen für Datenvermittlungsdienste vorgesehen,³¹ die primär als Mittel zum Datenteilen gesehen werden.³² Durch die vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung und Anforderungen etwa zur Unabhängigkeit, Datensicherheit, technischer Ausgestaltung der Einwilligungsverwaltung etc, soll insbesondere Missbrauch präventiv vorgebeugt und Vertrauen bei den Nutzern geschaffen werden. Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie technischen Standardisierungen werden vom DGA aber nicht adressiert, sodass die Anwendbarkeit der DSGVO auf personenbezogene Daten unberührt bleibt.³³ Ob folglich durch den DGA die notwendigen Funktionsbedingungen für Datenvermittlungsdienste hergestellt werden oder deren Tätigkeit durch die zusätzlichen Anforderungen erschwert wird, gilt es zu klären.³⁴

Der DGA sieht neben den haftungsbegründenden datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen auch Geldstrafen bei Verletzung der Regelungen und deren aufsichtsbehördliche Geltendmachung vor.³⁵ Die private Rechtsdurchsetzung wird vom DGA hingegen nicht geregelt. Bei Verstößen gegen den DGA und die DSGVO ist daher das Verhältnis der jeweiligen Regelungsregimen und deren Rechtsfolgen zu untersuchen.³⁶

c) Data Act

Der Data Act (DA), dessen Ziel eine gerechte Aufteilung der Vorteile einer Datennutzung zwischen Unternehmen, Verbrauchern und öffentlichen Einrichtungen ist,

³⁰ DGA 2022/868 AB I L 2022/152, 1.

³¹ Die Bestimmungen des DGA gelten ab dem 24.09.2023. Nach Art 37 DGA müssen Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbringen, den in Kapitel III festgelegten Verpflichtungen ab dem 24.09.2025 nachkommen.

³² *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 32.

³³ ErwGr 4 DGA.

³⁴ Siehe hierzu bereits *Specht-Riemenschneider/Kerber*, Designing Data Trustees 42.

³⁵ Art 14 Abs 4 lit a DGA.

³⁶ Siehe dazu *Richter*, ZEuP 2021, 634 (659 f).

befindet sich aktuell noch im Entwurfsstadium.³⁷ Welche Rolle Datenvermittlungsdienste im Rahmen des DA einnehmen, gilt es noch abzuwarten. Eine unmittelbare Regulierung von Datenvermittlungsdiensten ist nach aktuellem Stand aber nicht beabsichtigt. Die Vorgaben werden nur insoweit für Datenvermittlungsdienste Bedeutung haben, als diese über Einwilligungsassistenten und -management hinausgehende Funktionen, die den Regelungsrahmen des DA betreffen, bereitstellen (beispielsweise könnten technisch-organisatorische Vorgaben des DGA anwendbar sein, wenn ein IoT-Hersteller einen Dienst zur Umsetzung von Portierungsanfragen nutzt).³⁸ Wie sich dabei das Verhältnis zwischen der DSGVO und dem DA gestalten wird, gilt es insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Ansätze der Regulierungsakte (*privacy by design* und *access by design*) zu klären.

d) Datenschutzgrundverordnung

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Datenvermittlungsdienste und deren Tätigkeiten bestimmen sich nach den allgemeinen Regelungen der DSGVO. Hierzu gilt es zunächst zu untersuchen, welche datenschutzrechtlichen Problemfelder sich bei der Verarbeitung von Daten, der Übertragung der Rechtsstellung von Betroffenen und deren Vertretung durch einen Datenvermittlungsdienst ergeben. Im Wesentlichen gilt es daher, die konkrete Datenverarbeitung, die verarbeiteten Daten und den Verarbeitungszweck, sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung festzustellen und die Befugnis des Datenvermittlungsdienstes die Einwilligung zu erteilen und Betroffenenrechte geltend zu machen, zu analysieren.

Entgegen des der DSGVO zugrundeliegenden Falls, soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht durch die betroffene Person selbst ausgeübt werden, sondern durch den Datenvermittlungsdienst. Rechtsdogmatisch stellt sich aber die Frage, ob die datenschutzrechtliche Einwilligung eines Betroffenen von einem Datenvermittlungsdienst erteilt und Betroffenenrechte sowie Abwehrbefugnisse ausgeübt werden können.³⁹ Die

³⁷ DA, COM(2022) 68 endg.

³⁸ *Stiemerling/Weiß/Wendehorst*, Forschungsgutachten § 26 TTDSG 23.

³⁹ Siehe zur befürwortenden Ausführungen zur Delegation von persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen in der Lit *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (41f); *Botta*, MMR 2021, 946 (948); *Hoffmann*, Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines

DSGVO selbst enthält keine ausdrückliche Regelung zur Vertretungsmöglichkeit bei Einwilligungen. Die Möglichkeit einer Vertretung wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Einwilligung von Minderjährigen sowie bei der Ausübung von Betroffenenrechten aufgegriffen. Insofern ist eine gesetzliche Vertretungsmöglichkeit durch die elterliche Verantwortung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen. Außerdem ist zur Geltendmachung der Abwehrbefugnisse nach Art 80 DSGVO die Vertretung in einem bestimmten Umfang möglich. Ob außerhalb des in Art 80 geregelten Rahmens eine (außergerichtliche) Geltendmachung von Betroffenenrechten durch nicht genannte Akteure (gegenüber einem Datenvermittlungsdienst) möglich ist, ist noch nicht abschließend geklärt.⁴⁰

Anknüpfend an die vorherigen Fragen gilt es die Verantwortung und Haftung von Datenvermittlungsdiensten zu untersuchen. Diese sind von der technischen Ausgestaltung der Systeme und des konkreten Einsatzzweckes abhängig. Die Rolle von Datenvermittlungsdiensten kann unterschiedlicher Form sein, als dem Nutzer nur ein Software-Tool in Eigenverantwortung bereitgestellt wird oder dieser als eigenständiger Dienst für den Nutzer agiert, der wiederum abhängig von dessen Funktion unterschiedliche Datenverarbeitungsschritte durchführt.⁴¹ Andererseits ist die Rolle des Datenvermittlungsdiensts auch für die Frage maßgeblich, ob dieser einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Datennutzer unterliegt⁴² oder ob die Verantwortlichkeit eines Datenvermittlungsdiensts und Datennutzers getrennt voneinander zu betrachten ist.⁴³

datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO, NZS 2017, 807 (808); dagegen etwa *Ernst*, Die Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung, ZD 2017, 110 (111); *Freiherr von Ulmenstein*, Datensouveränität durch repräsentative Rechtswahrnehmung, DuD 2020, 528; *Funke*, Die Vereinbarkeit von Data Trusts mit der Datenschutzgrundverordnung.

⁴⁰ Ausführlich zur Diskussion *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (41f).

⁴¹ *Stiftung Datenschutz*, Neue Wege bei der Einwilligung im Datenschutz – technische, rechtliche und ökonomische Herausforderungen (Studie 2017) 60 f. Nach *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil 2021, 25 (45) scheidet eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO für den Datenvermittlungsdienst aus, da dies nur für durch Verantwortliche iSd Art 4 Nr 7 DSGVO eingesetzte Dritte möglich sei. Der Dienst sei daher trotz der Bindung an den Vorgaben des Betroffenen als eigenständig Verantwortlicher iSd Art 4 Nr 7 DSGVO anzusehen.

⁴² Siehe ausführlich zur gemeinsamen Verantwortlichkeit *Schneider*, Gemeinsame Verantwortlichkeit (2021).

⁴³ Für eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei geringem Zweck und Mittelgemeinsamkeit spricht die Rechtsprechung des EuGH C-210/16, *Facebook-Fanpages*, ECLI:EU:C:2018:388, Rn 31 ff; EuGH C-25/17, *Zeugen Jehovas*, ECLI:EU:C:2018:551, Rn 65 ff, wobei dabei die einzelnen Datenverarbeitungsschritte je nach

Im Übrigen ergeben sich Fragen einer Haftung des Herstellers oder Entwicklers von autonomen Entscheidungssystemen, da nach dem ErwGr 78 DSGVO die Verpflichtung zur Entwicklung datenschutzrechtlicher Technik besteht, eine Haftung des Herstellers oder Entwicklers von autonomen Entscheidungssysteme aber nicht normiert ist. Zudem ist es auch umstritten, inwieweit auch der Hersteller als Verantwortlicher iSd Art 4 Nr 7 DSGVO angesehen werden kann, sofern dieser Mittel zur Verarbeitung bereitstellt.⁴⁴

e) Nationales Recht

Die nationalen Vorschriften sind insbesondere zur Beurteilung der Fragen des vertraglichen Verhältnisses, der Verfügungsposition über Daten und der Haftung von Datenvermittlungsdiensten einschlägig. Diese sollen im Folgenden nur beispielhaft veranschaulicht werden: Das vertragliche Verhältnis und dessen vertragstypologische Einordnung ist von der Ausgestaltung und der Funktion des Datenvermittlungsdiensts abhängig. Hierzu gilt es zu unterscheiden, ob der Datenvermittlungsdienst seitens des Betroffenen oder seitens des Verantwortlichen eingesetzt wird. Zudem ist für die Beurteilung der Frage welches Vertragsverhältnis konkret vorliegt, maßgeblich, ob ein Datenvermittlungsdienst Einwilligungen erteilen darf, Betroffenenrechte und Abwehrbefugnisse für den Betroffenen ausüben kann und ob gegenüber einem Datenvermittlungsdienst Betroffenenrechte erfüllt/geltend gemacht werden dürfen.⁴⁵

Aufgaben- und Rollenverteilung differenziert zu betrachten seien. Dies könne insbesondere angenommen werden, wenn im Außenverhältnis die Datenverarbeitung arbeitsteilig gestaltet ist, beide Akteure dazu aber gleichermaßen benötigt werden. Siehe eingehend dazu *Kühling*, ZfDR 2021, 1 (15). Ebenso bejahen *Specht-Riemenschneider et al* eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei einer doppelseitigen Treuhand auch schon, wenn der Datenvermittlungsdienst im Sinne des Betroffenen eine Schnittstelle zum Datennutzer darstelle, um eine reibungslose Datenübermittlung zu gewährleisten und damit über die Mittel der Datenverarbeitung mitentscheide; *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil 2021, 25 (45)

⁴⁴ *Stiftung Datenschutz*, Neue Wege bei der Einwilligung im Datenschutz – technische, rechtliche und ökonomische Herausforderungen (Studie 2017). B. Stellungnahme – Rechtliche Aspekte eines Einwilligungsassistenten Fn 187. Vgl dazu auch Art 3 Abs 1 DA.

⁴⁵ Da der Bote nach hA eine bloß faktische Tätigkeit verrichtet, braucht er im Gegensatz zu einem Stellvertreter nicht geschäftsfähig zu sein. Dadurch wird seine vertragliche Bestellung nicht als Auftrag, sondern wohl als Werkvertrag qualifiziert. Die Botenbestellung durch Ermächtigung ist ebenso möglich. Siehe dazu beispielhaft *Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB -ON^{1.03} § 1002 (2017) Rz 54.

Die vergangenen Untersuchungen⁴⁶ thematisieren insbesondere das Rechtsinstitut der Treuhand, da sowohl bei Datenvermittlungsdiensten, als auch bei der zivilrechtlichen Treuhand die fremdnützige Tätigkeit im Interessensbereich eines anderen das zentrale Wesensmerkmal darstellt.⁴⁷ Dem Treuhänder stehe dabei im Außenverhältnis das Vollrecht zu, er kann mehr, als ihm im Innenverhältnis darf. Fraglich ist dabei, ob ein absolutes Recht an Daten übertragbar bzw ob die dingliche Zuordnung der Daten als Treugut überhaupt zulässig ist. In den vergangenen Untersuchungen wird daneben der Geschäftsbesorgungsvertrag, der dreiseitige Vertrag und der Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter als Konstruktion, die vor allem bei Nutzung des Diensts seitens des Verantwortlichen in Frage kommen könnten,⁴⁸ thematisiert. Weitere dafür in Betracht kommende Vertragstypen, wie der Bestands-, Werk- oder Dienstvertrag, wurden in diesem Zusammenhang noch nicht untersucht.

Anknüpfend an das zugrundeliegende vertragliche Verhältnis und die vertragstypologische Einordnung, ist die Frage der vertraglichen Haftung und der Haftungsbeschränkungen zu betrachten. Ebenso ist eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere für Persönlichkeitsverletzungen und wirtschaftliche Schäden der Nutzer denkbar.⁴⁹ Sofern die Nutzer ein Tool in Eigenverantwortung installiert haben oder der Dienst über einen autonomen KI-Assistenten ausgestaltet ist, stellt sich auch die Frage nach der Haftung für autonome Entscheidungssysteme.⁵⁰

⁴⁶ *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (33 ff); *Funke*, Die Vereinbarkeit von Data Trusts mit der Datenschutzgrundverordnung 9.

⁴⁷ Zur Einordnung als unechte Treuhand in Deutschland siehe *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil. 2021, 25 (27).

⁴⁸ Siehe dazu *Specht-Riemenschneider/Blankertz/Sierek/Schneider/Knapp/Henne*, MMR-Beil 2021, 25 (35 ff).

⁴⁹ Siehe dazu *Wendehorst/Duller*, Safety and Liability Related Aspects of Software (European Commission, 2021) 64ff; *Koziol/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ (Jan Sramek Verlag 2014) 453ff; *Fida*, Updates, Patches & Co. Zivilrechtliche Fragen zur Softwareaktualisierung (Manz 2022) 128ff.

⁵⁰ *Freiherr von Ulmenstein*, DuD 2020, 528 (534); zu autonomen Entscheidungssysteme siehe beispielhaft *Müller-Hengstenberg/Kirn*, Haftung des Betreibers von autonomen Softwareagents, MMR 2021, 376.

II. Forschungsziel

Die Dissertation soll eine ganzheitliche Betrachtung der zivil- und datenschutzrechtlichen Fragestellungen in Form einer Monographie darstellen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte. Gerade aus österreichischer Sicht wurde die Thematik noch keiner eingehenden Analyse unterzogen. Es soll demnach ein Definitions- und Kategorisierungsversuch von Datenvermittlungsdiensten in ihren unterschiedlichen Ausprägungen angestellt werden. Welchen datenschutzrechtlichen Anforderungen Datenvermittlungsdienste dabei unterliegen und inwieweit die Vermittlung der datenschutzrechtlichen Einwilligung und die Ausübung von Betroffenenrechten durch einen Datenvermittlungsdienst unter dem geltenden Datenschutzrecht zulässig ist, soll Gegenstand des zweiten Teils der Untersuchung sein. Die verschiedenen Modelle von Datenvermittlungsdiensten sollen danach vertragstypologisch eingeordnet und die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse untersucht werden. Der vierte Teil der Arbeit soll sich der Haftung des Datenvermittlungsdienst gegenüber dem Nutzer widmen. Als abschließendes Kapitel sollen aktuelle bzw künftige Rechtsakte analysiert sowie ein etwaiger Änderungsbedarf dieser aufgezeigt werden.

III. Forschungsfragen

Die zentralen zu behandelnden Forschungsfragen können unter Berücksichtigung der vorläufigen Gliederung der Arbeit folgendermaßen kurz umrissen werden:

- Was ist unter dem Begriff eines „Datenvermittlungsdienstes“ zu verstehen? Wie können Modelle unterschiedlicher Ausprägung abgegrenzt und systematisiert werden?
- Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Datenvermittlungsdiensten und dem Nutzer vertragstypologisch einzuordnen?
- Welchen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen Datenvermittlungsdienste? Kann einem Datenvermittlungsdienst eine Verfügungsposition über Daten eingeräumt werden? Inwieweit ist es datenschutzrechtlich zulässig, Datenvermittlungsdiensten die Vermittlung der

datenschutzrechtlichen Einwilligung und die Ausübung von Betroffenenrechten zu übertragen?

- Wie ist die Haftung eines Datenvermittlungsdiensts ausgestaltet? Inwieweit ergibt sich eine besondere gesetzliche Haftung für einen Datenvermittlungsdienst abseits des allgemeinen Zivilrechts (zB nach den Regelungen der DSGVO)?
- Welcher Änderungsbedarf ergibt sich für die Regulierung von Datenvermittlungsdiensten?

IV. Methoden und Forschungsmaterialien

Die dargestellten Probleme zur zivil- und datenschutzrechtlichen Betrachtung von Datenvermittlungsdiensten sollen aufgearbeitet sowie mittels einschlägiger Beispiele veranschaulicht werden. Anhand der allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft⁵¹ werden Lösungsansätze aufgezeigt. Insbesondere wird dabei auf bereits vorhandene literarische Werke zu Datentreuhand, Datenvermittlungsdiensten und Einwilligungsmanagement sowie auf allgemeine Werke zum Datenschutz- und Zivilrecht zurückgegriffen (zu diesen siehe unten im Literaturverzeichnis). Daneben sollen die einschlägigen EU-Rechtsakte, wie etwa DSGVO, DGA, (zukünftig) E-Privacy-VO und DA sowie der nationale Rechtsbestand umfangreich analysiert werden. Aufgrund der zentralen Bestimmungen der §§ 25 und 26 TTDSG und der einschlägigen Literatur ist eine rechtsvergleichende Betrachtung mit Deutschland unumgänglich.

⁵¹ Vgl. *F. Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*² (2011); *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*⁶ (1991).

V. Vorläufiger Zeitplan

SS 2022	Festlegung des Dissertationsthemas Verfassen des Exposés Öffentliche Vorstellung des Dissertationsthemas SE Seminar auf dem Dissertationsfach
WS 2022/23	Sammlung von Literatur und Recherche SE Seminar aus Dissertationsfach
SS 2023	Skizzierung von Lösungsansätzen/Thesenerarbeitung SE Seminar aus Dissertationsfach
WS 2023/24	Verfassen der Dissertation SE Seminar aus Dissertationsfach
SS 2024	Verfassen der Dissertation
WS 2024/2025	Verfassen der Dissertation
SS 2025	Inhaltliche und formelle Überarbeitung Einreichen der Dissertation und Defensio

VI. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung und Problemaufriss
- II. Technischer Einblick
- III. Definitions- und Kategorisierungsversuch der Datenvermittlungsdienste
 - A. Datenvermittlungsmodelle
 - B. Wesensmerkmale
 - C. Systematisierung
 - 1. Systematisierung nach Zweckbestimmung
 - 2. Systematisierung nach Risiko
 - D. Modell eines Datenvermittlungsdienstes im vorliegenden Kontext

- IV. Privatrechtlich ermöglichende Strukturen im Datenschutzrecht
 - A. Einwilligungsassistenz
 - 1. Einwilligung
 - a) Datenschutzrechtliche Anforderungen
 - (1) Freiwilligkeit der Einwilligung
 - (2) Informiertheit der Einwilligung
 - (3) Bestimmtheit der Einwilligung
 - (4) Willenserklärung oder Willensbekundung
 - (5) Widerrufbarkeit der Einwilligung
 - (6) Besonderheiten des Minderjährigenschutz
 - (7) Besonderheiten des Erwachsenenschutz
 - b) Vorab-Einwilligung bei bestimmten Verantwortlichen und Verarbeitungszweck
 - c) Vorab-Einwilligung bei einer Kategorie bestimmter Verantwortlicher und bestimmten Verarbeitungszweck
 - d) Übernahme fremder Einwilligungsentscheidungen
 - e) Botenschaft
 - f) Stellvertretung Art 6 Abs 1 lit a DSGVO
 - g) Stellvertretung Art 6 Abs 1 lit b DSGVO
 - h) Einwilligungsverwaltung

2. Öffentliches Interesse (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO)
 3. Wahrung der berechtigten Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO)
 4. Auftragsverarbeitung
 5. Übertragung der Rechtsstellung des Betroffenen und Rechtsausübung durch Datenvermittlungsdienste
- B. Wahrnehmung von Betroffenenrechten und Abwehrbefugnissen
1. Anwendungsbereich des Art 80 Abs 1 DSGVO
 2. Analoge Anwendung des Art 80 Abs 1 DSGVO auf andere als den genannten Akteuren
 3. Außergerichtliche Geltendmachung von Betroffenenrechte
- V. Zivilrechtliches Rechtsverhältnis und Pflichten der Parteien
- A. Einseitig genutzter Dienst
1. Treuhand
 2. Bestandsvertrag
 3. Dienstvertrag
 4. Werkvertrag
 5. Auftrag
- B. Doppelseitige genutzter Dienst
1. Dreiseitiger Vertrag
 2. Vertrag zugunsten Dritter
- VI. Verantwortung und Haftung von Datenvermittlungsdiensten
- A. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit
1. DSGVO
 - a) Verantwortlichkeit des Datenvermittlungsdienstes
 - b) Verantwortlichkeit des Datenverarbeiters
 - c) Gemeinsame Verantwortlichkeit des Datenvermittlungsdienstes und des Datenverarbeiters?

- d) Verantwortlichkeit des Herstellers oder Entwickler von autonomen Entscheidungssysteme
 - 2. DGA
 - 3. E-Privacy-RL (VO)
 - 4. AIA
 - B. Zivilrechtliche Haftung
 - 1. Vertragliche Haftung
 - 2. Außervertragliche Haftung
 - a) Gefährdungshaftung des Herstellers (PHG)
 - b) Verschuldenshaftung des Datenvermittlungsdiensts
- VII. Schlussfolgerung für die Ausgestaltung der Regulierung von Datenvermittlungsdiensts
 - A. Bestehender Rechtsrahmen ausreichend?
 - B. Mögliche Anpassungsbedürfnisse des bestehenden Rechtsrahmens
- VIII. Zusammenfassung in Thesen und Lösungsansätze

VII. Besonders maßgebliche Literatur

Blankertz Aline, von Braunmühl Patrick, Kuzev Pencho, Richter Frederick, Richter Heiko und Schallbruch Martin, Datentreuhandmodelle (Stiftung Neue Verantwortung, 2020)

Blankertz Aline, Vertrauliche Datentreuhand, DuD 2021, 789

Blankertz Aline und Specht Louisa, Wie eine Regulierung für Datentreuhänder aussehen sollte (Policy Brief, 2021)

Botta Jonas, Delegierte Selbstbestimmung? MMR 2021, 946

Buchner Benedikt, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht (Mohr Siebeck Tübingen, 2006)

Buchner Benedikt, Haber Anna C., Hahn Horst K., Kusch Harald, Prasser Fabian, Sax Ulrich und Schmidt Carsten O., Das Modell der Datentreuhand in der medizinischen Forschung, DuD 2021, 806

Cohen Neil und Wendehorst Christiane, ALI-ELI Principles for a Data Economy - Data Transactions and Data Rights (ELI Final Council Draft, 2021)

Contissa Giuseppe, Docter Koen, Lagioia Francesca, Lippi Marco, Micklitz Hans-W., Palka Przemyslaw, Sartor Giovanni und Torroni Paolo, CLAUDETTE meets GDPR. Automating the Evaluation of Privacy Policies using Artificial Intelligence, (Study Report BEUC, 2018)

Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission (2019)

Delacroix Sylvie und Lawrence Neil D., Bottom-up data Trusts: Disturbing the ‘one size fits all’ approach to data governance, International Data Privacy Law 2019, 236

Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 von 04.05.2020

Falkhofen Benedikt, Infrastrukturrecht des digitalen Raums, EuZW 2021, 787

Freiherr von Ulmenstein Ulrich, Datensouveränität durch repräsentative Rechtswahrnehmung, DuD 2020, 528

Funke Michael, Die Vereinbarkeit von Data Trusts mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Algorithm Watch, 2020)

Funke Michael, Data Trusts, Das Daten-Governance-Gesetz und die DSGVO – ein Triumvirat für den Datenmarkt, DSRITB 2021, 365

German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection/Max Planck Institute for Innovation and Competition, Data Access, Consumer Interests and Public Welfare (2021)

Giannopoulou Alexandra, Ausloos Jef, Delacroix Aylvie and Janssen Heleen, Intermediating data rights exercises: the role of legal mandates, International Data Privacy Law 2022, 1.

Hacker Philipp, Datenprivatrecht (Mohr Siebeck, 2020)

Kempny Simon, Krüger Heike und Spindler Martin, Rechtliche Gestaltung von Datentreuhändern, NJW 2022, 1646

Kerber Wolfgang, Competition Law in Context: The Example of its Interplay with Data Protection from an Economic Perspective, WUW 2021, 400

Kettner Elisa, Thorun Christian und Spindler Gerald, Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement (Abschlussbericht ConPolicy GmbH, 2020)

Kühling Jürgen, Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder, ZfDR 2021, 1

Krämer Jan, Personal Data Portability in the Platform Economy: Economic Implications and Policy, JCLE 2020, 263

- Lawrence Neil und Oh Seongtak*, Enabling data sharing for social benefit through data trusts (aapti institute, ODI, GPAI, 2021)
- Radtke Tristan*, Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO, in *Paal Boris P.* (Hrsg), Schriften zum Medien- und Informationsrecht, Band 60 (Nomos, 2021)
- Rath Michael, Kuß Christian und Maiworm Christoph*, Die neue Microsoft Cloud in Deutschland mit Datentreuhand als Schutzschild gegen NSA & Co.? CR 2016, 98
- Richter Frederick*, Die Datentreuhand, das (noch) unbekannte Wesen, DSB 2021, 47
- Richter Heiko*, Europäisches Datenprivatrecht: Lehren aus dem Kommissionsvorschlag für eine „Verordnung über europäische Daten-Governance“, ZEuP 2021, 634
- Rinik Christine*, Data trusts: more data than trust? The perspective of the data subject in the face of a growing problem, Int. Rev. Law Comput. Technol. 2020, 342
- Roßnagel Alexander*, Grundrechtsschutz in der Datenwirtschaft, ZRP 2021, 173
- Ruhaak Anouk*, Data trusts in Germany and under the GDPR (Algorithm Watch, 2020)
- Schneider Ruben*, Gemeinsame Verantwortlichkeit. Entstehung, Ausgestaltung und Rechtsfolgen des Innenverhältnisses gemäß Art. 26 DSGVO (Springer, 2021)
- Specht-Riemenschneider Louise und Blankertz Aline*, Lösungsoption Datentreuhand: Datennutzbarkeit und Datenschutz zusammen denken, MMR 2021, 369
- Specht-Riemenschneider Louisa, Blankertz Aline, Sierek Pascal, Schneider Ruben, Knapp Jakob und Henne Theresa*, Die Datentreuhand, MMR-Beil. 2021, 25
- Specht-Riemenschneider Louisa und Kerber Wolfgang*, Designing Data Trustees - A Purpose-Based Approach (Konrad Adenauer Stiftung, 2022)

Stiernerling Oliver, Weiß Steffen und Wendehorst Christiane, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG (Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 2021)

Stiftung Datenschutz, Neue Wege bei der Einwilligung im Datenschutz – technische, rechtliche und ökonomische Herausforderungen (Studie, 2017)

Vzbv, Neue Datenintermediäre: Anforderungen des vzbv an „Personal Information Management Systems“ (PIMS) und Datentreuhänder (2020)

Wendehorst Christiane, Of Elephants in the Room and Paper Tigers, in *Sebastian Lohsse, Reiner Schulze und Dirk Staudenmayer* (Hrsg), Münster Colloquia on EU Law and the Digital Economy – Trading Data in the Digital Economy: Legal Concepts and Tools (2017)

Wendehorst Christiane und Friedrich Graf von Westphalen, Das Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung und AGB-Recht, NJW 2016, 3745

Wendehorst Christiane, Schwamberger Sebastian und Grinzinger Julia, Datentreuhand – wie hilfreich sind sachenrechtliche Konzepte? in *Tereza Pertot, Martin Schmidt-Kessel und Fabio Padovini* (Hrsg), Rechte an Daten (2020)